

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 14.05.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1920.) 93. Stück.

Inhalt:

Nr. 214. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1920 zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage vom 7. Juli 1919.

Nr. 214.

Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage vom 7. Juli 1919.

Oldenburg, den 11. Mai 1920.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 was folgt:

§ 1.

Der § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage vom 7. Juli 1919 erhält folgenden Wortlaut:

Die Wahl findet an einem Sonntage statt. Die Wahlhandlung beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8, sonst um 9 Uhr vormittags.

§ 2.

Der § 36 der Wahlordnung erhält nachstehenden Wortlaut:



In der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 6, sonst nach 7 Uhr nachmittags, dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt für geschlossen erklären.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 35). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

Oldenburg, den 11. Mai 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen, Driver. Meyer.
zugleich für den abwesenden
Staatsminister Graepel.

Ruhstrat.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 17. Mai 1920.) 94. Stück.

Inhalt:

- Nr. 215. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. Mai 1920 wegen Änderung der Besoldungsordnung vom 11. Januar 1913.
- Nr. 216. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1920 über die Lichterführung beim Schiffsverkehr auf den Staatskanälen usw.

Nr. 215.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung der Besoldungsordnung vom 11. Januar 1913.
Oldenburg, den 5. Mai 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung der Besoldungsordnung, was folgt:

Einzige Bestimmung.

In Nr. 195 wird die Stellenzahl 8 in 9 umgewandelt und unter „Bemerkungen“ nachgefügt:

„Die Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4200 *M* mit Zulagen von 200 *M* beziehen.“

Oldenburg, den 5. Mai 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Driver.

Ostendorf.



Nr. 216.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Lichterführung beim
Schiffsverkehr auf den Staats-Kanälen usw.

Oldenburg, den 8. Mai 1920.

Die zeitweilige Befreiung des Schiffsverkehrs auf den
Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der
oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur
Einnündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühler Höhe
sowie auf den Nebenflüssen der Ems einschließlich des
Drehkanals von der Lichterführung wird aufgehoben. Der
§ 25 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dez. 1898
tritt wieder in Kraft.

Oldenburg, den 8. Mai 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Ostendorf.